

**ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.**

**Prüfungsaufgaben 2017 aus Abgabenordnung und Beratungsbefugnis vom 15.09.2017**

Prüfungsteil: **AO/Beratungsbefugnis**

Bearbeitungszeit: 120 min

Maximal erreichbare Punktzahl: 30 Punkte

Die Prüfungsaufgabe enthält 6 Sachverhalte, die unabhängig voneinander und in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.

### **Sachverhalt 1 (9 Punkte): Abgabenordnung**

Die Eheleute Michael und Annette Späth sind seit Jahren Mitglieder Ihrer Beratungsstelle.

Beide beziehen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Außerdem bezieht Herr Späth aus einer vermieteten Wohnung seit vielen Jahren Mieteinnahmen. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Vermietungseinkünfte wurden immer erklärt. Die Vermietungseinkünfte betrugen immer zwischen 1.000 € und 2.000 €. Die Erklärungen wurden immer in den Folgejahren eingereicht.

Beim Beratungsgespräch zur Bearbeitung der Steuererklärung 2016 besprechen Sie die Mieteinnahmen im Detail mit den Mitgliedern. Dabei stellt sich heraus, dass die Miete bereits seit dem Jahr 2009 angehoben wurde und dass Ihnen dies nicht bekannt war. Erklärt wurden in den Jahren 2009 - 2015 niedrigere als die tatsächlichen Mieten und in die Bescheide wurden ebenfalls die von Ihnen erklärten - zu niedrigen - Mieteinkünfte aufgenommen.

#### **Aufgabe:**

1. Was müssen Sie den Eheleuten Späth hinsichtlich der nicht erklärten Mieten erläutern? Gehen Sie dabei auf die Pflichten der Steuerpflichtigen ein!
2. Herr Späth hat sich entschieden, nachträglich die Mieteinkünfte ehrlich zu erklären. Werden die höheren Mieteinnahmen noch in den früheren Bescheiden berücksichtigt werden können? Können die bestandskräftigen Bescheide überhaupt noch geändert werden? Wenn ja, aufgrund welcher Vorschrift?
3. Wie lange zurück kann das Finanzamt die Bescheide ändern, wenn wir davon ausgehen, dass keine Steuerhinterziehung und keine leichtfertige Steuerverkürzung unterstellt wird? Berechnung der Frist mit Beginn, Laufzeit und Ende!
4. Abwandlung: Die Eheleute Späth haben seit zwanzig Jahren keine Einkommensteuererklärung mehr abgegeben und kommen heute am 15.09.2017 zu Ihnen. Sie wollen von Ihnen wissen, wie viele Jahre zurück das Finanzamt aktuell noch Einkommensteuern veranlagern darf. Sie erzielten immer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Vermietungseinkünfte in Höhe von 1.000 € bis 2.000 €. Gehen Sie davon aus, dass das Finanzamt den Eheleuten Späth Steuerhinterziehung unterstellen wird. Berechnung der Frist mit Beginn, evtl. Anlaufhemmung, Fristdauer.
5. Was müssen Sie tun, wenn die Eheleute Späth von Ihnen verlangen, die höheren Mieten auch zukünftig nicht zu erklären und die Erklärung mit den zu geringen Vermietungseinkünften zu erstellen? Wie verfahren Sie mit den Mitgliedern? Mit der weiteren Sachbearbeitung? Wie sieht es mit der Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfeverein aus?

## **Lösung:**

### **1.**

Erläuterung an die Eheleute Späth, dass dem Finanzamt vollständige Angaben gemacht werden müssen (§ 90 Abs. 1 AO)

und dass sie durch die unvollständige Erklärung Steuern verkürzt haben.

Sie müssen die Angaben berichtigen § 153 INr.1AO

### **2.**

Die bestandskräftigen Bescheide können geändert werden, weil die Korrekturvorschrift des § 173 I AO Anwendung findet.

Das Vorliegen der höheren Miete ist die neue Tatsache und die neue Tatsache führt zu einer höheren Steuer § 173INr.1 AO. Bei höherer Steuer wird immer geändert.

### **3.**

Festsetzungsfrist: (Pflichtveranlagung)

Fristbeginn: § 170 II Nr. 1AO mit Einreichung der **Steuererklärung 2012** - eingereicht 2013

Fristlauf: § 169 IINr. 2AO 4 Jahre

Ende: **M.A.d.J. 2017** (2013 + 4 Jahre)

Zurück bis zur Veranlagung der Einkommensteuer **2012** können die nicht erklärten Mieteinkünfte nachträglich in den Einkommensteuerbescheid einbezogen werden, wenn Steuerhinterziehung und -verkürzung ausscheidet. (2009-2011 Festsetzungsfrist abgelaufen!)

### **4.**

Festsetzungsfrist: (Pflichtveranlagung)

Fristbeginn: § 170 II Nr. 1AO mit Einreichung der Steuererklärung (wurde nicht eingereicht)

– daher spätestens mit Ablauf des 3.Jahres = **2004** + 3 Jahre = 2007

Fristlauf: § 169 II **S. 2** AO 10 Jahre bei Steuerhinterziehung

Ende: M.A.d.J. 2017 (2007 + 10 Jahre)

Zurück bis zur Veranlagung der Einkommensteuer **2004** können die Einkommensteuerveranlagungen noch durchgeführt werden, wenn Steuerhinterziehung unterstellt wird

### **5.**

Wenn die Eheleute Späth die Mieteinkünfte nicht erklären wollen, begehen Sie Steuerhinterziehung.

Wenn wir die Steuererklärung wissentlich für die Mitglieder falsch erstellen, wirken wir bei der Steuerhinterziehung zukünftig Jahr für Jahr mit.

Wir müssen die Bearbeitung des Falles ablehnen. Die Mitgliedschaft bleibt bestehen.

## **Sachverhalt 2 (5 Punkte): Abgabenordnung**

Für Ihre Mitglieder Petra und Gerhard Brand wird am 13.03.2017 der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2016 wirksam bekannt gegeben - festgesetzte Einkommensteuer 17.500 €

Petra Brand ist zusammen mit ihrer Schwester Eigentümerin des früheren Elternhauses. Sie bildet mit ihrer Schwester eine Erbengemeinschaft. Die beiden Schwestern erzielen aus dem Elternhaus gemeinsam Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Für das Jahr 2016 haben sie hieraus gemeinsame Einkünfte von 8.000 € erzielt. Petra Brand stehen daraus 4.000 € (1/2) zu.

Es ergeht ein Änderungsbescheid mit Poststempel vom 14.06.2017. Die 4.000 € Einkünfte aus V+V haben nun Eingang in den Bescheid gefunden. Bisher waren aus der Erbengemeinschaft keine Einkünfte angesetzt. Der Änderungsbescheid weist nun eine Steuerfestsetzung von 19.000 € aus.

Die Steuerpflichtigen kommen am Mittwoch, dem 19.07.2017 mit diesem Änderungsbescheid zu Ihnen und fragen Sie zur Absetzbarkeit von Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit (Fortbildungskosten für Herrn Brand) für das Jahr 2016. Beim Beratungsgespräch hatten Sie versehentlich darauf hingewiesen, dass die Kosten nicht geltend gemacht werden können (eindeutiger Rechtsfehler von Ihnen). Nach Berücksichtigung der Werbungskosten ergäbe sich eine Steuerfestsetzung von nur 16.000 €.

### **Aufgabe:**

1. Können Sie gegen den Änderungsbescheid Einspruch einlegen? Wenn ja, aufgrund welcher Vorschrift/Vorschriften? Gibt es diesbezüglich Beschränkungen?
2. Berechnen Sie - unabhängig davon, wie Sie Frage 1 beantwortet haben - die Rechtsbehelfsfrist des Bescheides mit Poststempel vom 14.06.2017!
3. Wie wäre es, wenn Petra Brand weitere Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung für die Eigentumswohnung aus der oben genannten Grundstücksgemeinschaft in Höhe von 800 € aufgewendet hätte? Und angenommen, diese haben noch keine Berücksichtigung bei den Einkünften aus V+V gefunden. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wurden ursprünglich gesondert festgestellt und aus dem Feststellungsbescheid in die Einkommensteuererklärung übernommen. Wie ist nun mit den 800 € nachgereichten Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung zu verfahren? Können wir diese bei der aktuellen Einkommensteuererklärung der Familie Brand in Ansatz bringen?

## Lösung:

### 1.

Einspruch ist statthaft gegen Verwaltungsakte § 347 I AO – auch der geänderte Bescheid stellt einen Verwaltungsakt dar (Einspruch auch gegen geänderte Verwaltungsakte möglich)

Einspruch gegen unanfechtbare Verwaltungsakte – Änderung nur möglich, soweit die Änderung reicht § 351 I AO

Wir können den Mitgliedern maximal die ursprüngliche Festsetzung von 17.500 € wieder erreichen (maximal können wir mit dem Einspruch 1.500 € weniger Steuer erreichen)

### 2.

Postaufgabe 14.06.2017 + 3 Tage § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO = 17.06.2017 (Samstag) = Bekanntgabe nächster Werktag = 19.06.2017 (Montag) § 108 Abs. 3 AO

Die Einspruchsfrist läuft 1 Monat § 355 Abs. 1 AO

Bekanntgabe 19.06.2017 + 1 Monat = **19.07.2017** (Mittwoch)

### 3.

Bei den Werbungskosten handelt es sich im Fall 4. um Sonderwerbungskosten, die nur im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung nachgereicht werden können

Die Mitglieder müssen aufmerksam gemacht werden, dass sie die Werbungskosten nur durch einen Einspruch gegen den Feststellungsbescheid (wenn noch nicht bestandskräftig) oder durch einen Änderungsantrag zum Feststellungsbescheid geltend machen können (wenn es eine Änderungsmöglichkeit gibt), (§ 351 Abs. 2 AO),

weil es sich beim Feststellungsbescheid um einen Grundlagenbescheid handelt (§ 175 Abs. 1 Nr. 1 AO). Eine Berücksichtigung über die EST-Erklärung bzw. im Rahmen eines Einspruchs gegen den Einkommensteuerbescheid ist nicht möglich

### **Sachverhalt 3 (6 Punkte): Abgabenordnung**

Für den Steuerpflichtigen Elias Kraus (ledig) haben Sie die Einkommensteuererklärung 2016 erstellt. Die Einkommensteuererklärung haben Sie am 14.03.2017 beim Finanzamt eingereicht.

Herr Kraus erzielt ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von e i n e m Arbeitgeber.

Für Fortbildungskosten hat er im Jahr 2016 viel investiert. Sie haben zutreffend Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von **2.990 €** erklärt. Eine Aufstellung, aus der sich dieser Betrag ergibt, sowie die Belege haben Sie dazugelegt.

Das Finanzamt hat den Einkommensteuerbescheid 2016 am 12.05.2017 wirksam bekannt gegeben und darin **5.990 €** als Fortbildungskosten (Werbungskosten) angesetzt. Der Sachbearbeiter hat bei der Bearbeitung die von Ihnen korrekt elektronisch übertragenen Daten versehentlich überschrieben.

#### **Aufgabe:**

1. Der Bescheid liegt Ihnen vor und Sie bemerken den Fehler. Sind Sie verpflichtet, das Finanzamt auf diesen Fehler aufmerksam zu machen?
2. Das Finanzamt bemerkt den Fehler ein Jahr später. Gibt es eine Korrekturvorschrift, aufgrund dieser der Bescheid von Seiten des Finanzamts geändert werden kann?
3. Angenommen es gäbe eine Korrekturvorschrift: Wie lange kann der Bescheid geändert werden? Fundstellen und Berechnung!
4. Abwandlung: Der Steuerpflichtige hat für sich eine Zusammenstellung der Kosten erstellt und sich dabei verrechnet. Die richtige Summe der Werbungskosten beläuft sich auf 2.990 €, seine Aufstellung weist versehentlich 5.990 € aus. Die Belege und die Aufstellung hat er nicht eingereicht. Die Erklärung wurde ausschließlich elektronisch übermittelt.

Der Bescheid weist Werbungskosten in Höhe von 5.990 € aus. Kann der Bescheid von Seiten des Finanzamts zuungunsten des Steuerpflichtigen geändert werden? Gibt es eine Korrekturvorschrift?

## **Lösung:**

### **1.**

Nach § 153 AO gibt es eine Anzeigepflicht, wenn ein Steuerpflichtiger versehentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung gemacht hat. Dies trifft nicht zu. Es wurden von Seiten des Steuerpflichtigen bzw. des Lohnsteuerhilfevereins keine falschen Angaben gemacht.

Nach § 370 AO liegt eine Steuerhinterziehung vor, wenn bewusst – also vorsätzlich – falsche Angaben in der Steuererklärung gemacht wurden. Dies trifft nicht zu. Es wurden keine falschen Angaben gemacht.

Aus der AO ergibt sich keine Verpflichtung, bei einem Versehen des Finanzamts, dies auf diesen Fehler hinzuweisen.

### **2.**

**Dem FA** ist ein Erfassungsfehler (Übertragungsfehler) unterlaufen. Eine andere Rechtsansicht beim Ansatz der anderen Zahl ist ausgeschlossen. Daher liegt eine offenbare Unrichtigkeit vor, die von Seiten des Finanzamts änderbar ist nach § 129 AO.

### **3.**

Festsetzungsfrist:

Antragsveranlagung: es liegt **kein** Fall des § 46 EStG vor.

Es wurden ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt von einem Arbeitgeber.

Beginn: §170IAO m.A.d.J.in dem die Steuer entstanden ist = m.A.d.J.2016

Anlaufhemmung: **§ 170 III AO** bis zur Einreichung der Steuererklärung = m.A.d.J. 2017 (bei Antragsveranlagung gilt für Korrektur auch Anlaufhemmung)

Laufzeit: § 169IIS.1Nr.2AO 4 Jahre

Ablauf der Frist: 2017 + 4Jahre = m.A.d.J. **2021**

### **4.**

Der Fehler passierte nicht beim Erlass des Verwaltungsaktes. Der Finanzbeamte war zu keinem Zeitpunkt in der Lage, diesen Fehler zu erkennen. Daher keine Änderung nach § 129 AO möglich.

§ 173a AO erlaubt für Bescheide, die nach dem 31.12.2016 erlassen werden, eine Korrektur für Schreib- und Rechenfehler **des Stpfl** oder seines Vertreters.

Es liegt eindeutig ein Rechenfehler des Stpfl. bzw. seines Vertreters vor.

Bei § 173a AO spielt das Verschulden keine Rolle. Eine Änderung des Bescheides ist also möglich.

Alternativ wäre § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO auch eine mögliche Korrekturvorschrift - zuungunsten des Steuerpflichtigen.

#### **Sachverhalt 4 (3 Punkte): Beratungsbefugnis**

Der ledige Arbeitnehmer Ralf Möller ist Mitglied Ihres Lohnsteuerhilfevereins. Er erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Im Mai 2009 hat er für 250.000 € (incl. sämtlicher Nebenkosten) ein Einfamilienhaus zur Vermietung gekauft. Weil der Mieter das Haus ziemlich verwüstet hat, hat Ralf Möller das Haus im November 2016 wieder verkauft. Er erzielte einen Verkaufspreis von ebenfalls 250.000 €.

Beim Verkauf fielen für Ralf Möller Veräußerungskosten an:

- Kosten für Zeitungsinserat 2.000 €
- Maklergebühren 5.000 €
- Vorfälligkeitsentschädigung 12.000 €

Die Abschreibung, die Ralf Möller in den Jahren 2009 - 2016 geltend gemacht hatte, beträgt 32.000 €

#### **Aufgabe:**

Dürfen sie die Einkommensteuererklärung von Herrn Möller erstellen?

- Gehen Sie dabei zunächst auf die Frage ein, wie sich die Einnahmen und der Gewinn aus dem Grundstücksverkauf errechnen.
- Gehen Sie dann darauf ein, wie es mit der Beratungsbefugnis aussieht! Paragraphenangaben!

#### **Lösung:**

Einkünfte aus privatem Veräußerungsgeschäft – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

Maßgebend für Betragsgrenze des § 4Nr.11StBerG ist der **Überschuss** aus dem Veräußerungsgeschäft (**§23Abs.3EStG, § 4 Nr. 11c S. 2 StBerG**) nicht die Einnahmen.

**Verkaufserlös 250.000 - AK 250.000 + AfA 32.000 - Veräußerungskosten 19.000 = 13.000 €**

Die EST-Erklärung darf erstellt werden (**Gewinn nicht höher als 13.000 €§4Nr.11cStBerG**)



### **Sachverhalt 5 (3 ½ Punkte): Beratungsbefugnis**

Die Eheleute Rene und Antje Vogel beziehen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Antje bezieht zusätzlich aus einem Minijob 450 € monatlich.

Rene ist Eigentümer von drei Nurdachhäusern in einem bayrischen Kurort (Nurdachhaus = kleines freistehendes Häuschen zur Vermietung hauptsächlich an Feriengäste).

Rene hat die Nurdachhäuser in einem Online-Portal zur Vermietung ausgeschrieben. Er hat im Sommer wie im Winter eine hohe Belegungsrate. Im Jahr 2016 hatte er zwei der Häuschen ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet. Ein Häuschen wurde fest an den Mitarbeiter einer Baufirma vermietet.

Rene erzielte 2016 aus den an wechselnde Feriengäste vermieteten Häuschen Mieteinnahmen von 16.000 € + Nebenkosten 4.000 €. Die Werbungskosten hierzu betragen 4.000 €/Jahr.

Die Einnahmen aus dem fest vermieteten Häuschen betragen 4.500 € + Nebenkosten 2.000 €. Die Werbungskosten hierzu betragen 1.500 €/Jahr.

#### **Aufgabe:**

1. Dürfen Sie die Einkommensteuererklärung von Rene und Antje Vogel erstellen?  
Bitte gehen Sie auf die einzelnen Einkunftsarten detailliert ein! Fundstellen!
2. Abwandlung: Rene Vogel kann die Nurdachhäuser kaum vermieten. Der Ort hat an Anziehungskraft verloren. Er findet eine Baufirma, die langfristig die 3 Nurdachhäuser für ihre Mitarbeiter anmietet. Es gibt einen Mietvertrag für die Zeit 01.01.-31.12.2016. Einnahmen und Werbungskosten wie oben.  
Fällt die Erstellung der Einkommensteuererklärung 2016 unter Ihre Beratungsbefugnis?

## **Lösung:**

1.

Einkünfte aus nichts. Arbeit – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11a StBerG

Einnahmen aus Minijob – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4 Nr. 11a StBerG

Einkünfte aus V+V – grundsätzlich begrenzte Beratungsbefugnis § 4 Nr. 11c StBerG

aber: Vermietung von Ferienwohnungen sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze § 4 Nr. 12  
UStG–**Beratungsbefugnis nein** § 4 Nr. 11b StBerG

Wenn ein Teil als FeWo vermietet ist, darf die gesamte Erklärung nicht erstellt werden.

2.

Einkünfte aus V+V –begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

Hier langfristige Vermietung - keine umsatzsteuerpflichtige Vermietung nach § 4 Nr. 12  
UStG

Einnahmen, die der begrenzten Beratungsbefugnis unterliegen

V+V 16.000€+4.000€+4.500€+2.000€ = 26.500 € > 26.000 € = **Beratungsbefugnis nein**

### **Sachverhalt 6 (3 ½ Punkte): Beratungsbefugnis**

1.

Sibylle Baumann ist Mitglied Ihres Lohnsteuerhilfevereins. Sie erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von ca. 12.000 € pro Jahr.

Von ihrem geschiedenen Mann erhält sie Unterhaltsleistungen in Höhe von 15.600 € im Jahr.

Ihr Mann setzt die Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben in seiner Einkommensteuererklärung an. Daher nehmen Sie die Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte in die Einkommensteuererklärung von Fr. Baumann auf.

#### **Aufgabe:**

Sind Sie zur Hilfe in Steuersachen für Sybille Baumann befugt? Bitte alle Fundstellen angeben!

2.

Abwandlung: Sybille Baumann erzielt zusätzlich Honorare bei der VHS (Volkshochschule) aus einer nebenberuflichen Lehrtätigkeit 2.600 €. Sie hat Auslagen für diese Tätigkeit in Höhe von 2.600 €, so dass von diesen Einkünften nichts zu versteuern bleibt.

#### **Aufgabe:**

Dürfen Sie die Beratung für Frau Baumann durchführen? Bitte alle Fundstellen angeben!

3.

Abwandlung: Sybille Baumann erzielt Honorare zusätzlich bei der Mehr-Wissen-GmbH (GmbH, die von einer Freundin von Sybille Baumann gegründet wurde zur Erteilung von Nachhilfeunterricht) aus einer Nachhilfetätigkeit 2.000 €. Sie hat Auslagen für diese Tätigkeit in Höhe von 600 €.

#### **Aufgabe:**

Dürfen Sie die Beratung für Frau Baumann durchführen? Bitte alle Fundstellen angeben!

4.

Sybille Baumann bringt Ihnen die Unterlagen für die Anmeldung einer Reinigungskraft in ihrem eigenen Haushalt mit.

**Aufgabe:**

Dürfen Sie bei der Anmeldung zur Minijobzentrale bzw. bei der Lohnsteueranmeldung behilflich sein?

- a) ... wenn die Reinigungskraft 450 € monatlich verdient.
- b) ... wenn die Reinigungskraft 800 € monatlich verdient.

**Lösung:**

1.

Lt. § 4 Nr. 11 a) StBerG unbeschränkte Beratungsbefugnis bei nichtselbständigen Einkünften und Unterhaltsleistungen § 22 Nr. 1a EStG und Arbeitslosengeld. Keine Prüfung der Höhe der Einkünfte. Sie sind zur Erstellung der Erklärung befugt. **Beratungsbefugnis ja**

2.

Einnahmen aus VHS nebenberufl. Lehrtätigkeit § 3 Nr. 26 EStG Beratungsbefugnis, wenn **bis** 2.400 € Einnahmen (§ 4 Nr. 11b StBerG) – hier Einnahmen 2.600 € = mehr als 2.400 € Obwohl die Auslagen dazu führen, dass nichts zu besteuern ist, **Beratungsbefugnis nein**

3.

Einnahmen aus Mehr-Wissen-GmbH sind keine Einnahmen aus einer Lehrtätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG sondern Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Es handelt sich um eine reine GmbH, die einer natürlichen Person gehört. Voraussetzung „im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts“ trifft nicht zu.

**Beratungsbefugnis nein**

4.

Die Arbeitgeberaufgaben stehen im Zusammenhang mit einem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis i.S.d. § 35a Abs. 1 EStG (§ 4 Nr. 11 Satz 4 StBerG).

Unabhängig von der Höhe der Bezahlung – wichtig, dass haushaltsnah.

450 €-Verdienst = **Beratungsbefugnis ja für Anmeldung Minijobzentrale.**

800 €-Verdienst = **Beratungsbefugnis ja für Lohnsteueranmeldung.**

# Kalender 2017 Deutschland



Januar 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52						1
01	2	3	4	5	6	8
02	9	10	11	12	13	15
03	16	17	18	19	20	22
04	23	24	25	26	27	29
05	30	31				

Februar 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
05		1	2	3	4	5
06	6	7	8	9	10	12
07	13	14	15	16	17	19
08	20	21	22	23	24	26
09	27	28				

März 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
09		1	2	3	4	5
10	6	7	8	9	10	12
11	13	14	15	16	17	19
12	20	21	22	23	24	26
13	27	28	29	30	31	

April 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13					1	2
14	3	4	5	6	7	9
15	10	11	12	13	14	16
16	17	18	19	20	21	23
17	24	25	26	27	28	30

Mai 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18	1	2	3	4	5	7
19	8	9	10	11	12	14
20	15	16	17	18	19	21
21	22	23	24	25	26	28
22	29	30	31			

Juni 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22			1	2	3	4
23	5	6	7	8	9	11
24	12	13	14	15	16	18
25	19	20	21	22	23	25
26	26	27	28	29	30	

Juli 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26					1	2
27	3	4	5	6	7	9
28	10	11	12	13	14	16
29	17	18	19	20	21	23
30	24	25	26	27	28	30
31	31					

August 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31		1	2	3	4	6
32	7	8	9	10	11	13
33	14	15	16	17	18	20
34	21	22	23	24	25	27
35	28	29	30	31		

September 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35				1	2	3
36	4	5	6	7	8	10
37	11	12	13	14	15	17
38	18	19	20	21	22	24
39	25	26	27	28	29	30

Oktober 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39						1
40	2	3	4	5	6	8
41	9	10	11	12	13	15
42	16	17	18	19	20	22
43	23	24	25	26	27	29
44	30	31				

November 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44		1	2	3	4	5
45	6	7	8	9	10	12
46	13	14	15	16	17	19
47	20	21	22	23	24	26
48	27	28	29	30		

Dezember 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48				1	2	3
49	4	5	6	7	8	10
50	11	12	13	14	15	17
51	18	19	20	21	22	24
52	25	26	27	28	29	31

- 01. Jan Neujahr
- 06. Jan Heilige Drei Könige
- 14. Apr Karfreitag
- 16. Apr Ostersonntag
- 17. Apr Ostermontag
- 01. Mai Tag der Arbeit

- 25. Mai Christi Himmelfahrt
- 04. Jun Pfingstsonntag
- 05. Jun Pfingstmontag
- 15. Jun Fronleichnam
- 15. Aug Mariä Himmelfahrt
- 03. Okt Tag der Deutschen Einheit

- 31. Okt Reformationstag
- 01. Nov Allerheiligen
- 22. Nov Buß- und Betttag
- 25. Dez 1. Weihnachtsfeiertag
- 26. Dez 2. Weihnachtsfeiertag